



OECD-Studie „Renten auf einen Blick 2019“

Hintergrundinformation

CH 01/2020

Atypische Beschäftigung passt nicht zur Ausrichtung der Rentensysteme

Atypische Beschäftigung ist definiert als Erwerbstätigkeit, die nicht unbefristet und nicht in Vollzeit für einen Arbeitgeber ausgeübt wird. Dementsprechend fallen Teilzeitbeschäftigung, befristete Beschäftigung und selbständige Tätigkeit, aber auch der wachsende Bereich neuer Arbeitsformen (Gig-Economy, Plattformarbeit) hierunter. Nach dieser Definition arbeiten mehr als ein Drittel aller Erwerbstätigen in atypischer Beschäftigung.

Der Aufbau der Rentensysteme basiert auf der Grundlage stabiler und linearer Erwerbsbiografien. Für ein angemessenes Alterseinkommen bedeutet das die Notwendigkeit, frühzeitig und über das gesamte Erwerbsleben hinweg Beiträge zu zahlen.

Bei einkommensabhängigen Systemen hängt die Höhe der Rente von der Höhe des Einkommens im Erwerbsleben ab. Diese sind unterschiedlich ausgestaltet, z.B. in Form eines Punktesystems wie in Deutschland oder Frankreich. Die Höhe der Renten ist jedoch nicht zuletzt auch davon abhängig, ob und in welchem Umfang Grund- oder Mindestsicherungen vorgesehen sind oder rentenrechtliche Umverteilungsmechanismen zugunsten von Geringverdienern existieren.

Teilzeit und befristete Beschäftigung

Teilzeitbeschäftigung und befristete Beschäftigung gehen mit geringeren Einkommen und damit geringeren Rentenansprüchen einher. Unter Umständen sind diese Beschäftigungen auch gar nicht von der Rentenversicherung abgedeckt, wenn z.B. ein Mindesteinkommen oder eine Mindestbeschäftigungsdauer erforderlich ist, mit der Folge, dass aus diesen Zeiten gar keine Anrechte erwachsen.

Befristete Beschäftigte haben oftmals nicht die Möglichkeit, in gleichem Umfang Ansprüche auf Arbeitslosenunterstützung (bestimmte Beschäftigungsdauer Voraussetzung) zu erwerben wie Standardarbeitnehmer. Da in vielen Ländern Zeiten der Arbeitslosigkeit, insbesondere beim Bezug von Arbeitslosenunterstützung, in gewissem Umfang in der Rentenversicherung berücksichtigt werden, wirkt sich dies ebenfalls nachteilig aus.

Der Trend zu mehr Teilzeitbeschäftigung (insbesondere auch im Bereich von unter zwanzig Wochenstunden) sowie befristeter Beschäftigung birgt daher das Risiko einer nicht ausreichenden Alterssicherung und Altersarmut.



Die Studie unterstreicht den wichtigen Einfluss von betrieblicher Altersvorsorge auf das Renteneinkommen. Die Ersatzrate kann dadurch deutlich gesteigert werden. Insbesondere befristet Beschäftigte sind jedoch auch hier im Nachteil. Manchmal werden Ansprüche erst nach einer gewissen Zeit der Zugehörigkeit erworben. Häufiger Arbeitgeberwechsel und schlechte Portabilität der Anrechte erschweren ebenfalls den Aufbau solcher Anrechte.

Selbständige

Die Absicherung von Selbständigen stellt eine besondere Herausforderung dar. In einigen Ländern, wie z.B. Deutschland und Dänemark, besteht keine generelle Rentenversicherungspflicht. Auch haben Selbständige oftmals keine oder nur begrenzte Möglichkeiten, Anrechte einer betrieblichen Altersvorsorge zu erwerben.

Vergleicht man die Rentenansprüche von Beschäftigten mit Durchschnittsverdienst mit den Ansprüchen, die ein vergleichbar verdienender Selbständige erwirbt, ergibt sich im OECD-Schnitt ein Unterschied von 22 Prozent. Da geringe oder keine Anrechte aus betrieblicher Altersversorgung bestehen, kann diese Lücke auf diesem Wege nicht geschlossen werden.

Im Durchschnitt haben ehemalige Selbständige ein um ca. 16 Prozent geringeres verfügbares Renteneinkommen.

Vielfach wird angenommen, dass Selbständige nicht in gleichem Maße wie Beschäftigte auf Rentenansprüche angewiesen sind, weil anderweitig Vermögen vorhanden sei, welches die geringeren Renteneinkünfte ausgleicht. Die Studie konnte dies jedoch nicht belegen. Das vorhandene Vermögen stellt zwar eine Ergänzung dar, reicht jedoch nicht aus, um die Lücke vollständig auszugleichen. Mit dieser Argumentation kann die Ausnahme von Selbständigen von der Rentenversicherung somit nicht gerechtfertigt werden.

Bei abhängig Beschäftigten ist die Beitragsbemessung recht einfach. Grundlage ist hier in der Regel der Bruttolohn. Bei Selbständigen gibt es jedoch keinen Bruttolohn. Vergleicht man Bruttoeinkommen mit zu versteuerndem Einkommen bei Selbständigen und schaut auf die Auswirkungen auf die Beitragszahlung werden schnell deutliche Unterschiede erkennbar, was eine vollständige Harmonisierung der Regeln für Beschäftigte und Selbständige schwer macht.

Darüber hinaus gibt es diverse Regelungen, die eine geringere Beitragszahlung von Selbständigen zur Folge haben. In manchen Ländern gelten für Selbständige geringere Beitragssätze. Teilweise müssen Selbständige nur bestimmte Mindestbeiträge zahlen oder haben einen großen Ermessensspielraum bei der Festlegung der Beiträge. Niedrige Beiträge können durchaus politisch gewollt sein, um das Unternehmertum zu stärken und für ein höheres „Nettoeinkommen“ zu sorgen. Dies wird dann auch mit den (vorgeblichen) Präferenzen der Selbständigen begründet, selbst verantwortlich sein zu wollen.

Je angeglicher die Behandlung von abhängig Beschäftigten und Selbständigen ist, desto fairer ist die Absicherung. Es gib geringere Ungleichheiten und



eine breitere Verteilung der Lasten und Risiken. Darüber hinaus schafft dies Anreize zur Mobilität zwischen den einzelnen Formen der Erwerbstätigkeit. Politisch sollte daher so weit wie möglich eine Harmonisierung der Regeln angestrebt werden, so die Studie.

Das Einkommen als Grundlage für die Beitragsbemessung wäre laut der Studie eine gerechte Basis, unabhängig von der Art der selbständigen Tätigkeit. Das zu versteuernde Einkommen wäre dabei der beste Ansatz und böte die größte Vergleichbarkeit zum Bruttolohn. Das führt aber zu effektiv höheren Beitragssätzen bei Beschäftigten, da bei Selbständigen das zu versteuernde Einkommen nach Abzug der Beiträge ermittelt wird. Eine politisch schwer zu vermittelnde Lösung wäre gem. der OECD ein nominell höherer Beitragssatz für Selbständige.

Neue Formen der Arbeit

Der technologische Wandel und die fortschreitende Digitalisierung haben zur Entstehung neuer Arbeitsformen geführt, Stichwort Gig-Economy und Plattformarbeit. Prozentual gesehen machen sie bisher einen sehr geringen Teil der Erwerbstätigkeit aus, jedoch mit steigender Tendenz. Diese neuen Beschäftigungsformen stellen die Sozialversicherungssysteme vor Herausforderungen.

Eine Einordnung mit den bisherigen Kriterien ist schwierig, insbesondere wenn es um die Einstufung geht, ob es sich um eine abhängige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit handelt. Sie fallen in einen Graubereich zwischen abhängiger Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit. Deshalb sorgt dieses Thema politisch für große Diskussionen. Auch mit nur einem Auftraggeber kann man durchaus selbständig tätig sein. Tendenziell besteht jedoch die große Gefahr, fälschlicher Weise als selbständig eingestuft zu werden.

Eine Frage mit weitreichenden Auswirkungen: Wenn Plattformarbeiter als Arbeitnehmer gelten würden, müsste die Plattform als Arbeitgeber die entsprechenden Beiträge bzw. Beitragsanteile zahlen und ggf. sogar eine betriebliche Altersversorgung anbieten.

Was die Falscheinstufung als selbständige Tätigkeit angeht, würde meistens bereits eine Umsetzung der bestehenden Gesetze für eine deutlich bessere Absicherung führen. Die OECD macht hier den Vorschlag, die Strafen zu erhöhen und rückwirkende Beitragsabführung vom Arbeitgeber fordern.

Die (zum Teil gewollte) Falscheinstufung als Selbständige bzw. Selbständiger beruht auf falschen Anreizen. Der Arbeitgeber spart Sozialbeiträge, die bzw. der Selbständige hat netto mehr zur Verfügung, dies jedoch zum Preis einer geringeren Absicherung im Alter. Falsche Anreize im Steuerrecht oder auch durch geringere Beiträge können Sozialdumping begünstigen und sollten daher angegangen werden.

Sonderformen der Arbeit werden häufig (auch finanziell) gefördert, um das Unternehmertum zu stärken, die Informalität zu verringern oder mehr Flexibilität für Unternehmen und Arbeitnehmer zu bieten. Sie sind jedoch häufig mit geringem



Einkommen verbunden, was zu negativen Auswirkungen bzgl. der Absicherung im Alter führt. Prekäre Formen der Arbeit müssen daher bekämpft werden.

Schlussfolgerungen der Studie

Eine gut abgestimmte Koordinierung von beitragsabhängigen und beitragsunabhängigen Systeme ist wichtig für die Altersversorgung im Allgemeinen und im Besonderen für atypisch Beschäftigte, die häufig nicht obligatorisch versichert sind. Ziel einer guten Koordinierung muss es sein, ein gutes Einkommensniveau im Alter für atypisch Beschäftigte zu gewährleisten und ihnen Anreize zu bieten, Beiträge zur Altersvorsorge zu leisten und Rentenansprüche aufzubauen.

Einfache Anspruchsregeln für beitragsabhängige Systeme erleichtern die Koordinierung des beitragsabhängiger und beitragsunabhängiger Systeme.

Hindernisse und Ausschlusskriterien im Zugang zu Rentensystemen für Teilzeit- oder befristet Beschäftigte müssen beseitigt werden.

Verpflichtende Rentenversicherung sollte auch für atypische Formen der Arbeit gelten.

Beitragsrechtliche Regelungen sollten so weit wie möglich angeglichen werden zwischen Beschäftigten und selbständig Tätigen.
